

Satzung der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte über die Benutzung der öffentlichen Parkanlagen

Aufgrund der Art.23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Freyung Grafenau vom 21.05.1981 Nr.II/20-522/8 genehmigte Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte unterhält in St. Oswald und Riedlhütte öffentliche Parkanlagen als gemeinnützige, öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Gesundheitspflege und Erholung.

§ 2 Einrichtung der Parkanlagen

Einrichtungen der Parkanlagen sind alle Gegenstände, die den Benutzern oder Aufsichtspersonen zum Gebrauch dienen, wie Ruhebänke, Tische oder sonstige zum Zwecke der Ausgestaltung und Verschönerung aufgestellten beziehungsweise angebrachten Gegenstände, zum Beispiel Brunnen, Schalen, Pflanzkübel, Papierkörbe, Zäune, Sträucher, Bäume, Beleuchtungseinrichtungen, Orientierungstafeln.

§ 3 Benutzungszeitraum

- (1) Parkanlagen sind vom 1. August bis 30. November jeweils bis 22 Uhr freigegeben.
- (2) Die Gemeinde kann durch Einzelanordnung andere Benutzungszeiten festsetzen, wenn dies
 - a) durch die Witterung geboten ist
 - b) wenn Veranstaltungen besonderer Art stattfinden.

§ 4 Verhalten auf den Parkanlagen

- (1) Die Benutzer der Parkanlagen haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.
- (2) Es ist nicht gestattet,
 - a) Anlagen, Einrichtungsgegenstände, Geräte, Bepflanzungen und Umzäunungen zu beschädigen,
 - b) Abfälle wegzuwerfen,
 - c) Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder auf den Anlagen zu benutzen,

- d) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte in störender Lautstärke zu spielen,
- e) zu zelten und offenes Feuer zu machen,
- f) Bier und andere alkoholische Getränke auszugeben,
- g) Fußball zu spielen,
- h) Bäume, Bauwerke und sonstige bauliche Anlagen zu beseitigen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzer der Parkanlagen haften der Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Gemeinde entsteht.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Parkanlagen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung der Parkanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs.2 S.2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Benutzer

- 1. entgegen den Bestimmungen des § 3 die Parkanlagen oder deren Einrichtungen benutzt oder eine solche Benutzung zulässt,
- 2. entgegen § 4 Absatz 1 nicht auf Ordnung, Reinlichkeit oder gesittetes Benehmen achtet oder nach § 4 Abs.2 unstatthafte Handlungen vornimmt oder zulässt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekannt gemacht am 05. 05. 1981